Geschäftsordnung des Elternbeirats des Otto-Hahn-Gymnasiums vom 22.04.2025

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2023, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 10 SchG und § 3 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung).

§ 2
Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3
Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Die §§ 55 und 57 SchG gelten mit der

Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt
Wahl der Funktionsinhaber

§ 4

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. Bei Bedarf kann ein zweiter Stellvertreter gewählt werden. Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5

Schriftführer und Kassenverwalter

Der Elternbeirat wählt einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern. Sind alle verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich. Sie kann auch durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
3. nach erklärter Annahme der Wahl das Ergebnis der Wahl unverzüglich - ggf. über die Gewählten - allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Sekretariat des Schulleiters schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 8

Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in einem gemeinsamen oder in getrennten Wahlgängen zu wählen;

3. bei Stimmengleichheit ist bei der Wahl des Vorsitzenden in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los. Bei den Stellvertretern entscheidet sofort das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und Kassenverwalter gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

(3) Wahlen sind auch in einer Online-Sitzung zulässig. Die Wahl hat den Grundsätzen der freien, gleichen und ggf. auf Anfrage geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 10

Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr; für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
2. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 b) die Amtszeit kann auch durch Rücktritt beendet werden. Ein Rücktritt erfolgt durch einseitige Willenserklärung, der Vorsitzende gegenüber dem Stellvertreter, alle anderen Funktionsinhaber gegenüber dem Vorsitzenden.
 c) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und bzw. oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 d) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt
Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11

Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung;
4. es wird ein gemeinsamer Wahlgang durchgeführt und schriftlich abgestimmt. Jeder Wahlberechtigte hat dabei so viele Stimmen, wie Ämter (Elternvertreter und Stellvertreter) zu besetzen sind. Es dürfen bis zu drei Stimmen je Kandidaten kumuliert werden. Die Funktionen werden nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen besetzt (zuerst Elternvertreter, anschließend Stellvertreter);
5. bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los;
6. die Stellvertretung richtet sich nach § 3 Abs. 2 Schulkonferenzordnung;
7. die Namen der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Sekretariat des Schulleiters schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4. Abschnitt
Wahlanfechtung

§ 12

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;

3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich oder per E-Mail beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13

Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle treten an seine Stelle seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge.

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich oder in Textform niederzulegen.

§ 14

Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Sie kann auch durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

a) mindestens 3 Mitglieder oder
b) der Schulleiter,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z.B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15

Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen.

In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

(5) Der Vorsitzende kann in einer Umfrage per E-Mail abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand per E-Mail darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16

Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

6. Abschnitt
Beitragserhebung, Kassenführung

§ 17

Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 18

Elternkasse

(1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Er hat einem anderen Mitglied des Elternbeirats nach seiner Wahl vorsorglich Kontovollmacht zu erteilen, von der nur im Verhinderungsfall des Kassenverwalters Gebrauch gemacht werden darf.

(2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüft und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt gibt.

§ 19

Ausgaben

Für notwendige Ausgaben und die Verwendung des Guthabens in der Elternkasse entscheidet der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit. Über Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 50 Euro kann der Vorsitzende allein entscheiden; Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 100 Euro können Vorsitzender und Stellvertreter gemeinsam genehmigen. Ausgaben sind stets durch entsprechende Belege nachzuweisen.

7. Abschnitt
Änderungen der Geschäftsordnung und In-Kraft-Treten

§ 20

Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder. Die Abstimmung über eine Änderung ist nur zulässig, wenn die Beratungen in der Tagesordnung vorgesehen sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.10.2012 außer Kraft.